



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Miteinander Trudering e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - **der Altenhilfe** (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 AO)
 - **der Erziehung und Bildung** (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 AO)
 - **des bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 1 Nr. 25 AO)
 - **des Wohlfahrtswesens** (§ 52 Abs 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - eine kontinuierliche pädagogische Begleitung von Familien ab der Familiengründung, neue Familienbildungsangebote sowie Beratung für Familien
 - pädagogische Angebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in betreuten Gruppen
 - offene und feste Angebote für ältere Menschen, Beratung und Unterstützung zu Themenfeldern des Älterwerdens und der häuslichen Versorgung
 - die Bereitstellung eines Zentrums mit vielfältigen wohnortnahen und niedrigschwelligen Angeboten als Ort des Miteinanders, der Begegnung, der Teilhabe, der Unterstützung und der Stärkung des Selbsthilfepotentials der Nutzenden¹.
 - ins Quartier gerichtete Angebote, die Entwicklungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarfe aus dem Sozialraum aufgreifen
 - Angebote zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in vielfältigen Einsatzfeldern

Die Arbeit von Miteinander Trudering e.V. ist intergenerativ, interkulturell, inklusiv, ausgerichtet auf Geschlechtergerechtigkeit und geprägt von einem ressourcenorientierten Menschenbild. Der Verein arbeitet dabei demokratiestärkend, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Für benannte Personen oder Personengruppen nutzen wir im gesamten Text abwechselnd die männliche und weibliche Form sowie neutrale Bezeichnungen für eine gendergerechte Sprache. Alle verwendeten Formen beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- (2) Mitglieder des Vereins sind ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist nur das Recht auf persönliche und finanzielle Förderung des Vereins verbunden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
- (3) Natürliche Personen haben als ordentliches Mitglied jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmrechtübertragung im Verhinderungsfall ist möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Die Vertretung ist auf maximal zwei weitere Mitglieder beschränkt.
- (4) Angestellte Mitarbeitende des Vereins, die zugleich Mitglied des Vereins sind, haben kein passives Wahlrecht.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben unabhängig vom Eintrittsdatum einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen, wenn der Jahresbeitrag auch drei Monate nach Einzugsdatum nicht eingegangen ist.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Beiträge im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Fälligkeitsdatum durch die Geschäftsstelle eingezogen.
- (7) **Datenschutz**
Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein. Dabei kann die Mitgliedschaft durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
 - durch Tod des Mitglieds.
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit

zur Stellungnahme zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist sie insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die 1. Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung von der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen. Die Einladung geht an alle Mitglieder des Vereins und gilt als zugegangen, wenn die Anschrift oder E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein 20% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Dies gilt nicht für die folgenden Anträge: Satzungsänderung, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der virtuellen oder hybriden Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmabgabe ausschließlich offen.

- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere hinsichtlich des Satzungszwecks, bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.
- (11) Bei Vorstandswahlen ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Wahlleitung. Diese übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (14) Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins und natürliche Personen.
- (15) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Versand des Protokolls.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorstand. Er besteht aus einer ungeraden Zahl von maximal fünf Personen, dem oder der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Hauptamtliche Mitarbeitende können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser drei BGB-Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Schatzmeister überprüft die Buchführung, sofern sie nicht an eine Steuerkanzlei ausgelagert wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) sind zulässig. Über die Tätigkeitsvergütung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt.

§ 9 Protokollführung

Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich mit Korrekturvorschlägen innerhalb von vier Wochen nach Versand an den Vorstand zu richten.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und eine hauptamtliche Geschäftsführung für deren Leitung berufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Antragsrecht im Vorstand. Sie unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Vorstandssitzung findet in Präsenzform oder virtuell statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekanntgegeben.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließt. Bei der Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Bayern e.V. zwecks Verwendung für die unter § 2 (1) genannten Zwecke des Vereins.
- (3) Wird über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht fort.
- (4) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Für Bekanntmachungen des Vereins, welche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

In der Mitgliederversammlung vom 08.07.2024 wurde die Satzung geändert. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 12. Mai 2011.